



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 29
Mittwoch 22.07.2020

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen	335
➤ Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding über die Verwendung von Nachsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 09.07.2020	335
➤ Bekanntmachung gem. Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG – Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Eicherloh und Umgebung“ im Bereich der Gemeinde Finsing.....	342
➤ Öffentliche Bekanntmachung (gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 – 6 BayBO)	343
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....	345
➤ Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung Holzland	345
➤ Satzung des Wasserzweckverbands Berglerner Gruppe (Verbandssatzung)	347
➤ Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserzweckverband Berglerner Gruppe	358
➤ Verbandssatzung für den Mittelschulverband - Satzung des Mittelschulverbandes für die Mittelschule Isen	360
➤ Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung Grundschulverbands Schröding	365
➤ Verbandssatzung für den Mittelschulverband – Satzung des Mittelschulverbands Wartenberg für die Marie-Pettenbeck-Mittelschule Wartenberg.....	367
Termine.....	372
➤ Kommunale Wohnberatung	372
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding	372
➤ Blutspendetermine	373
Rat und Hilfe	375



Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding über die Verwendung von Nachsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 09.07.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Erding folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

1.

In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden jagdrechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 BJagdG gestattet,

- künstliche Lichtquellen,
- Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die gemäß § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) waffenrechtlich zulässigen Nachsichtvorsätze und Nachsichtaufsätze erfasst sind,

sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlang-waffe bei der Jagdausübung auf ausschließlich **Schwarzwild** in allen Jagdrevieren im Landkreis Erding einschließlich des Ein- und Anschießens der Jagdlangwaffe im Jagdrevier zu verwenden.

2.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

a)

Die tatsächliche Verbindung zwischen dem Nachsichtvorsatzgerät bzw. Nachsichtaufsatzgerät und dem Zielhilfsmittel (i. d. R. Zielfernrohr) einer Jagdlangwaffe darf erst in dem Jagdrevier hergestellt werden, in dem der Inhaber des Jagdscheins im Einzelfall zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Ansonsten darf das Nachsichtvorsatzgerät bzw. Nachsichtaufsatzgerät nur getrennt von einer Jagdlangwaffe aufbewahrt und transportiert werden.



b)

Jeder Inhaber eines Jagdscheins, der Gegenstände im Sinne von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung bei der Bejagung von Schwarzwild verwendet, hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass das Versicherungsunternehmen, das ihm Jagdhaftpflichtversicherungsschutz gewährt, dies auch für Schäden gewährt, die bei der Jagdausübung mit diesen Gegenständen eintreten. Dieser Versicherungsumfang ist für den gesamten Zeitraum aufrecht zu erhalten, in dem diese Gegenstände verwendet werden.

c)

Eine Kopie dieser Allgemeinverfügung ist bei der Jagdausübung auf Schwarzwild unter Verwendung der Gegenstände im Sinne von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder legitimierten Mitarbeitern anderer Behörden vorzuzeigen.

3.

Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

4.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch der ASP maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft vollzieht, ist ein Auftreten im Landkreis Erding jederzeit möglich. Eine effiziente Reduktion der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG erlaubt es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachsichtvorsätze und Nachsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (darunter fällt Restlichtverstärkungs- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und anzuwenden.



Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG aber weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagdausübung zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

II.

1.

Das Landratsamt Erding ist gemäß Art. 29 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m.

Art. 52 Abs. 3 BayJG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG- sachlich und örtlich zuständig, diese Allgemeinverfügung zu erlassen.

2.

Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i. V. m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Jagdbehörde kann das Verbot aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes durch Einzelanordnung einschränken, um dem Eintrag einer Tierseuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wird die Ausnahme vom Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus auch auf dessen Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien, Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in eine Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag in einen Hausschweinbestand. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Tierseuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt



für Gebiete mit überhöhten Schwarzwilddichten ebenso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwildes Grenzen gesetzt werden sollen.

An den Jagdstrecken der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass die Schwarzwildpopulation im Landkreis Erding deutlich angestiegen ist und sich auch räumlich ausgebreitet hat.

Zudem fällt ins Gewicht, dass im Landkreis Erding hohe Hausschweinbestände in landwirtschaftlichen Betrieben (Schweinemast und Ferkelerzeugung) gehalten werden und der ASP-Erreger vom Wildschein auf Hausschweine und umgekehrt übertragen werden kann.

3.

Die Einschränkung des Verbots ist im Landkreis Erding im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich aber auch ausreichend.

Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für eine effiziente, sichere und tierschutzgerechte Schwarzwildjagd dar.

Von dem Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG werden einerseits Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe verwendet werden (z.B. Nachtsichtvorsätze oder Nachtsichtaufsätze montiert am Zielfernrohr einer Jagdlangwaffe, Taschenlampen, wie etwa Halogen-, LED- oder Laserlampen montiert an einer Jagdlangwaffe sowie IR-Strahler montiert am Zielfernrohr, Nachtsichtvorsatz oder-aufsatz an einer Jagdlangwaffe). Andererseits werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden (z.B. Taschenlampen, Lampen und Scheinwerfer montiert etwa an jagdlichen Einrichtungen, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort, etwa der „künstliche Mond“ an der Schwarzwild-kirrung).

Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv lebt und daher die Jagdausübung hauptsächlich zu diesen Zeiten erfolgen muss. Die Nachtjagd stellt eine wichtige und praxisrelevante Jagdart dar, bei deren Ausübung auch ein Großteil der Strecke erzielt wird.

Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie weiterer Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild im Landkreis Erding, kann die genannte Verwendung der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Gegenstände erlaubt werden.

Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des



jagdrechtlichen Verbots auch zu berücksichtigen, die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist in diesem Lichte zu sehen.

Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

Anhaltspunkte, dass durch die erlaubte Verwendung dieser Gegenstände relevante schützenswerte Interessen Dritter beeinträchtigt würden, sind nicht ersichtlich.

4.

Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Erding befugt sind. Erfasst sind sowohl Inhaber von Jahres- als auch Tagesjagdscheinen, sowie Jugend- und Ausländerjagdscheinen. Sie gilt jedoch nur für den Bereich von Jagdrevieren, in denen der Jagdscheininhaber im Einzelfall auch zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Da die jagdrechtliche Erlaubnis ausschließlich auf den Bereich von Jagdrevieren beschränkt ist, in denen der Jagdscheininhaber im Einzelfall auch zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, ist die Verwendung der genannten Gegenstände außerhalb des jeweiligen Jagdreviers verboten. Deshalb darf die Verbindung zwischen Nachtsichtvorsatz bzw. Nachtsichtaufsatz und dem Zielfernrohr der Jagdlangwaffe erst im entsprechenden Jagdrevier hergestellt werden. Die Verbindung der Gegenstände muss vor Verlassen des jeweiligen Jagdreviers wieder aufgelöst werden. Nachtsichtvorsätze bzw. Nachtsichtaufsätze dürfen außerhalb des jeweiligen Jagdreviers nur getrennt vom Zielfernrohr der Jagdlangwaffe transportiert und aufbewahrt werden.

5.

Die Erlaubnis wird **ausschließlich** für die Bejagung von **Schwarzwild** einschließlich des Ein- und Anschießens der Jagdlangwaffe im jeweiligen Jagdrevier erteilt.

6.

Die Nebenbestimmungen gemäß Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung dienen der Sicherstellung der jagd- und waffenrechtlichen Vorgaben (Jagdhaftpflichtversicherungsschutz für die Jagdausübung mit diesen Gegenständen, Mitführen der Allgemeinverfügung bei der Schwarzwildjagd zu Legitimationszwecken bei Kontrollen).

7.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf das gemeinsame Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24.02.2020, Az.: F8-2130-1/149, E4-2131-2-14.



8.
Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer 3 soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
9.
Ziffer 4 der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
10.
Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgt.

Hinweise:

1.
Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen, etwa des „jagdlichen Übungsschießens“ ist für Inhaber eines Jagdscheins ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.
2.
Bisher erteilte Ausnahmegenehmigungen bleiben weiterhin bis zum Ablauf der jeweiligen Befristung wirksam.
3.
Die Erlegung anderer Wildarten außer Schwarzwild unter Verwendung von in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Gegenständen sowie die Aufbewahrung bzw. der Transport von Nachtsichtvorsätzen bzw. Nachtsichtaufsätzen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe außerhalb des Jagdreviers, in dem der Jagdscheininhaber zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, ist verboten und damit strafbar. Ein Verstoß kann zum Verlust der jagd- und waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und damit zum Widerruf der jagd- und waffenrechtlichen Erlaubnisse führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. **Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung** beim



*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Allgemeinverfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez.
Martin Bayerstorfer
Landrat



Bekanntmachung gem. Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG – Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Eicherloh und Umgebung“ im Bereich der Gemeinde Finsing

Das Landratsamt Erding – untere Naturschutzbehörde gibt bekannt:

Der Kreistag hat auf Anregung der Gemeinde Finsing in seiner Sitzung vom 16.12.2019 beschlossen, ein Verfahren zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Eicherloh und Umgebung“ vom 18.04.1955, geändert durch die Verordnung vom 01.10.1980 für einen Bereich im Ortsteil Eicherloh einzuleiten.

Der Entwurf der Änderungsverordnung, sowie eine Karte im Maßstab 1:10.000 und 1:2.500 liegen in der Zeit vom **03.08.2020 bis einschließlich 17.09.2020** zur Einsicht aus. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Verhaltensregeln erfolgt eine Einsichtnahme ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache.

Die Unterlagen können – nach vorheriger Terminabsprache – bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

Landratsamt Erding
Untere Naturschutzbehörde
Freisinger Straße 67, 85435 Erding
Zimmer 115
Montag bis Freitag **7.³⁰ - 12.³⁰ Uhr,**
Dienstag und Donnerstag **14.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr**

Gemeinde Finsing, Rathaus
Rathausplatz 1, 85464 Finsing
Zimmer 2.1
Der Zugang zu Zimmer Nummer 2.1 ist nicht Barrierefrei – auf Wunsch können die Unterlagen deshalb auch im Rathausfoyer eingesehen werden.
Montag bis Freitag **8.⁰⁰ - 12.⁰⁰ Uhr,**
Donnerstag **14.⁰⁰ - 18.⁰⁰ Uhr**

Während der Auslegungsfrist können der Entwurf der Änderungsverordnung wie auch die zugehörigen Karten eingesehen und Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Erding und der Gemeinde Finsing vorgebracht werden.

Bei Bedarf können die ausgelegten Unterlagen in Kopie zur Einsichtnahme an die betroffenen Bürger postalisch versendet werden.



Öffentliche Bekanntmachung (gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 – 6 BayBO)

Baurecht;

- BV.Nr.: B-2019-1356 C
- Antragsteller: Gemeinde Taufkirchen/Vils, Rathausplatz 1, 84416
Taufkirchen (Vils)
- Bauvorhaben: Erweiterung der Mittelschule Taufkirchen/Vils -
Teilabbruch Mittelschule, Ersatzneubau Mittelschule mit
Mehrzweckhalle, Ergänzungsneubau Grundschule sowie
Erweiterung der Produktionsküche und Schaffung zweier
Hortgruppen innerhalb des bestehenden
Mehrgenerationenhauses
**hier: Teilbaugenehmigung für Abbrucharbeiten,
Verbau und Bohrpfähle**
- Baugrundstück: Taufkirchen (Vils), Pfarrweg 3
- Gemarkung: Taufkirchen (Vils) Flurnr.: 202/7, 202

Zum Bauantrag, eingegangen im Landratsamt am 22.08.2019 bzw. am 07.07.2020
(Antrag auf Teilbaugenehmigung)

Das Landratsamt Erding erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I.
Für folgende Bauarbeiten wird nach Maßgabe der beiliegenden, geprüften Bauvorlagen
eine **Teilbaugenehmigung (Sonderbau) nach Art. 60 BayBO** erteilt:
Abbrucharbeiten, Verbau und Bohrpfähle.
[...]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. **Die Klage müssen Sie innerhalb
eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*



schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Ebenso sollten Sie der Klageschrift den Bescheid (in Urschrift, in Abschrift oder in Kopie) beifügen, ferner zwei Abschriften oder Kopien der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in München kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Die Bauakte und die Planunterlagen des Baugenehmigungsverfahrens können im Landratsamt Erding (Außenstelle: Freisinger Straße 67, 85435 Erding, Zimmer 004) zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.



Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung Holzland

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Holzland (im folgenden kurz „Zweckverband“ genannt) erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung Holzland

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) entfällt

(4) entfällt

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,00 Euro.



(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

§ 3

Entfällt

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. Mai 2014 außer Kraft.

Steinkirchen, 14. Mai 2020

Johann Schweiger
Verbandsvorsitzender



Satzung des Wasserzweckverbands Berglerner Gruppe (Verbandssatzung)

Die Gemeinden Berglern, Fraunberg, Langenpreising und Wartenberg und die Stadt Moosburg schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung¹

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Rechtsstellung

- (1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Wasserzweckverband der Berglerner Gruppe“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wartenberg.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Berglern (Landkreis Erding), Fraunberg (Landkreis Erding), Langenpreising (Landkreis Erding) und Wartenberg (Landkreis Erding) und die Stadt Moosburg (Landkreis Freising).
- (2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigen Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

- ¹Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst folgende Gebiete
- a) Gemeinde Berglern, gesamtes Gemeindegebiet, ohne den Gemeindeteil Heinrichsruh
 - b) Gemeinde Fraunberg für den Bereich der Gemarkungen Fraunberg und Reichenkirchen
 - c) Gemeinde Langenpreising, gesamtes Gemeindegebiet

¹ Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.



- d) Stadt Moosburg für den Bereich der Gemarkung Pfrombach mit Ausnahme der Gebiete nordwestlich der Bundesautobahn München-Deggendorf, soweit sie im Lageplan vom 28.11.2007, Maßstab 1:10.000) gekennzeichnet sind. Der Lageplan ist der Satzung als Anlage 1 beigefügt. Er ist Bestandteil der Satzung.
- e) Markt Wartenberg, gesamtes Gemeindegebiet ohne Ortsteile Thenn und Schachtelberg.

²Das Versorgungsgebiet (räumlicher Wirkungskreis) ist aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan ersichtlich und in blauer Farbe kenntlich gemacht. ³Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss. In Einzelfällen können außerhalb der in § 3 bezeichneten Gebiete öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Verträge zur Lieferung von Wasser eingegangen werden.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (4) Zur Erfüllung der Zweckverbandsaufgaben gestatten die Verbandsmitglieder unentgeltlich die Nutzung der in gemeindlicher Straßenbaulast befindlichen Straßen und Wege zum Einbau und Unterhalt von Anlagen der Wasserversorgung. Dem Zweckverband werden auf seinen Wunsch und auf seine Kosten die Eintragung von Grunddienstbarkeiten bzw. der Abschluss von Gestattungsverträgen gewährt. Die Einziehung von Straßen und Wegen sowie beabsichtigte Geschäfte bezüglich gemeindlicher Grundstücke werden dem Zweckverband zur Stellungnahme zugeleitet, soweit eine Betroffenheit des Zweckverbandes gegeben ist.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6



Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der weiteren Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach dem tatsächlichen letztjährigen abgerechneten Jahres-Wasserverbrauch vor Beginn einer neuen Wahlzeit im Sinne der Gemeindeordnung und gilt jeweils für eine weitere Wahlzeit.

Jede Mitgliedsgemeinde mit mehr als 100.000 m³ Verbrauch entsendet je angefangenen 100.000 m³ abgerechneten Verbrauch je einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Mitgliedsgemeinden mit mehr als 200.000 m³ abgerechneten Verbrauch entsenden zusätzlich einen weiteren Vertreter.

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.



- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Betriebsleiter und die mit Angelegenheiten des Wasserzweckverbandes befassten Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben,



können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung/des Jahresabschlusses;
 6. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses/des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Versammlung nimmt zugleich die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben vom Werkausschuss erfüllt werden.

§ 11

Wahl des Vorstandsvorsitzenden

- (1) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Vorstandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandsvorsitzenden weiter aus.



§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 30.000,- Euro mit sich bringen.

§ 13

Dienstkräfte des Zweckverbandes

¹Die Erledigung der anfallenden Verwaltungsaufgaben i.S.d. Art. 39 Abs. 1 KommZG wurde durch Zweckvereinbarung an die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg übertragen. ²Der Verbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft insoweit Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

III. WIRTSCHAFT UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 14

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 15

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.



- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel sind die Wasseranteile der jeweiligen Verbandsmitglieder nach der letzten Zählerablesung.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der nach der letzten Zählerablesung im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 17

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die abgenommene Wassermenge eines jeden Verbandsmitglieds (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Wert der abgenommenen Wassermenge als entsprechender Teil der Investitionsumlage (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die abgenommene Wassermenge eines jeden Verbandsmitglieds (Bemessungsgrundlage);



- c) der Wert der abgenommenen Wassermenge als entsprechender Teil der Investitionsumlage (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 18

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg erledigt.

§ 19

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monaten örtlich zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Landratsamtes Erding bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.



- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 21

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 22

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 23

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 05.06.2014 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 24 des Landratsamtes Erding vom 11.06.2014) außer Kraft.

Wartenberg, 25.06.2020
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe

gez.
Anton Scherer
Verbandsvorsitzender



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 29
Mittwoch 22.07.2020

Anlage 1



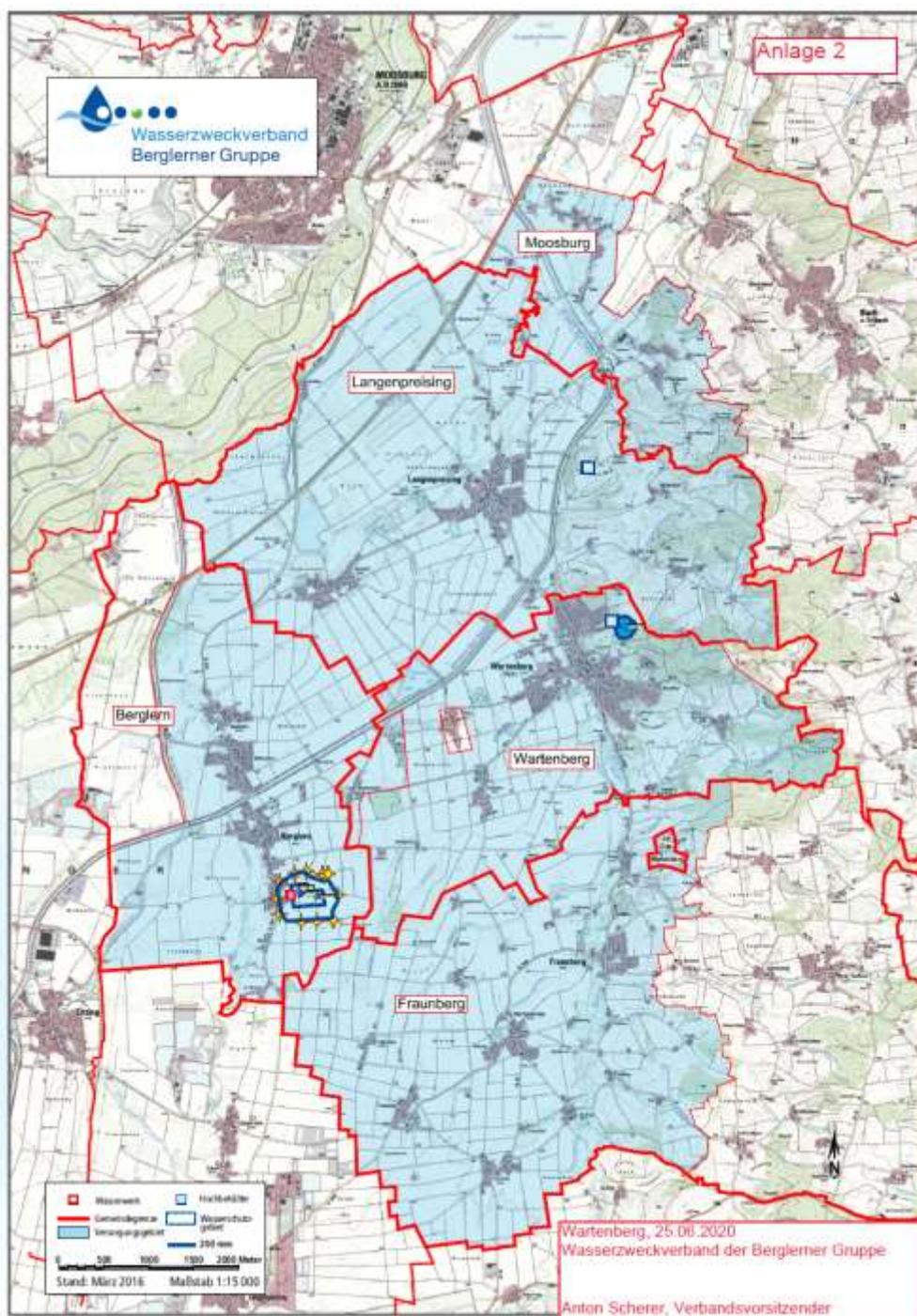
Wartenberg, 25.06.2020
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe

gez.
Anton Scherer
Verbandsvorsitzender



Amtsblatt

Ausgabe 29
Mittwoch 22.07.2020





Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserzweckverband Berglerner Gruppe

Der Wasserzweckverband Berglerner Gruppe (im folgenden kurz „Zweckverband“ genannt) erlässt aufgrund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse in Höhe von 35,- Euro je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufalles.
- (4) ¹Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 25,- Euro je volle Stunde. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. ³Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,- Euro je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.



§ 2

Entschädigung des oder der Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der oder die Verbandsvorsitzende erhält für die Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,- Euro.
- (2) Die Stellvertreter des oder der Verbandsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- Euro.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 04.06.2014 außer Kraft.

Wartenberg, 25.06.2020
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe

gez.
Anton Scherer
Zweckverbandsvorsitzender



Verbandssatzung für den Mittelschulverband - Satzung des Mittelschulverbandes für die Mittelschule Isen

Insofern zur besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird, sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

¹Die Regierung von Oberbayern hat durch Rechtsverordnung vom 29. August 2011, Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 18/2011 für das Gebiet des Marktes Isen und der Gemeinden Lengdorf, Sankt Wolfgang und Buch a. Buchrain die Mittelschule Isen errichtet. ²Die Mittelschulverbandsversammlung hat am 24. Juni 2014 folgende

Verbandssatzung

beschlossen:

Übersicht:

- § 1 Bestand des Mittelschulverbandes
- § 2 Organe des Mittelschulverbandes
- § 3 Mittelschulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Mittelschulverbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Mittelschulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Mittelschulverbandes
- § 8 Geschäftsführung des Mittelschulverbandes
- § 9 Kassengeschäfte des Mittelschulverbandes
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Mittelschulverbandes
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachungen des Mittelschulverbandes
- § 14 Inkrafttreten



§ 1

Bestand des Mittelschulverbandes

- (1) Der Mittelschulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Isen als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Mittelschulverbandes sind der Markt Isen und die Gemeinden Lengdorf, Sankt Wolfgang und Buch a. Buchrain.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Mittelschulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegten Schulsprenkel der Mittelschule Isen.
- (4) Der Mittelschulverband führt den Namen „Mittelschulverband für die Mittelschule Isen“ und hat seinen Sitz in Isen.

§ 2

Organe des Mittelschulverbandes

Organe des Mittelschulverbandes sind

1. die Mittelschulverbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Mittelschulverbandes.

§ 3

Mittelschulverbandsversammlung

- (1) ¹In die Verbandsversammlung werden die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzubrufen.
- (2) Den Vorsitz in der Mittelschulverbandsversammlung führt der/die Mittelschulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Mittelschulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.



§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Mittelschulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Mittelschulverbandsvorsitzender

(1) Die Mittelschulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Mittelschulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Mittelschulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Mittelschulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Mittelschulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung

(1) Der Mittelschulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Mittelschulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

(3) Der Stellvertreter des Mittelschulverbandsvorsitzenden erhält eine Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall je Sitzung.

(4) Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung, die ihr Kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung erhalten auf Antrag

- a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
- b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 30,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
- c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.



§ 7

Geschäftsgang des Mittelschulverbandes

¹Die Mittelschulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8

Geschäftsführung des Mittelschulverbandes

¹Als Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Mittelschulverbandsvorsitzenden stellt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Mittelschulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9

Kassengeschäfte des Mittelschulverbandes

Die Kassengeschäfte des Mittelschulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes geführt.

§ 10

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11

Finanzierung des Mittelschulverbandes

(1) Der Mittelschulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12

Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Mittelschulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 29
Mittwoch 22.07.2020

§ 13 Bekanntmachungen des Mittelschulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Mittelschulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Erding.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Mittelschulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Mittelschulverbandes Isen vom 25.06.2014 außer Kraft.

Isen, 25. Juni 2020
Mittelschulverband Isen

Die Mittelschulverbandsvorsitzende

Irmgard Hibler





Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung Grundschulverbands Schröding

Änderung und gleichzeitiger Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

Der Grundschulverband Schröding hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 18.05.2020 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neu erlassen. Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband angezeigte Änderung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachstehend bekanntgemacht.

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbands Schröding (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5 , Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2 , Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Grundschulverband Schröding

- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Schröding.

§ 2

Verbandsausschuss

entfällt

§ 3

Vorberatender Ausschuss

entfällt

§ 4

Kassengeschäfte



Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 22.02.1979 von der Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen geführt.

§ 5

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG) soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 Euro.

Die Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 80,00 Euro.

- (4) entfällt
 - (5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.
 - (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort, stattfinden.
 - b) entfällt
 - c)
 - d) entfällt
- entfällt



- (7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.
- (8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6 Finanzbedarf

entfällt

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt (Art. 9 Abs. 9 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 22. Mai 2014 außer Kraft.

Steinkirchen, 15. Mai 2020

Alfons Beilhack
Schulverbandsvorsitzender

Verbandssatzung für den Mittelschulverband – Satzung des Mittelschulverbands Wartenberg für die Marie-Pettenbeck-Mittelschule Wartenberg

Die Regierung von Oberbayern **hat durch Rechtsverordnung vom 08.08.2011 und 25.08.2011 (Amtsblatt Nr. 18/2011, S. 221 f.) für das Gebiet der Gemeinden Berglern, Fraunberg,**



Langenpreising und Wartenberg die **Mittelschule Wartenberg mit dem Schulsitz im Markt Wartenberg errichtet. Die Mittelschulverbandsversammlung hat am 16.06.2020 folgende**

Verbandssatzung²

beschlossen:

Übersicht:

- § 1 Bestand des Mittelschulverbands
- § 2 Organe des Mittelschulverbands
- § 3 Mittelschulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Verbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der
Verbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Mittelschulverbands
- § 8 Geschäftsführung des Mittelschulverbands
- § 9 Kassengeschäfte des Mittelschulverbands
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Mittelschulverbands
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachungen des Mittelschulverbands
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Bestand des Mittelschulverbands

- (1) Der Mittelschulverband besteht aufgrund der Errichtung der Marie-Pettenbeck-Mittelschule als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Mittelschulverbands sind die Gemeinden Berglern, Fraunberg, Langenpreising und Wartenberg.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Mittelschulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Marie-Pettenbeck-Mittelschule.
- (4) Der Mittelschulverband führt den Namen „Mittelschulverband Wartenberg“ und hat seinen Sitz in Wartenberg.

§ 2

Organe des Mittelschulverbands

² Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.



Organe des Mittelschulverbands sind

1. die Mittelschulverbandsversammlung,
2. der Vorsitzende des Mittelschulverbands (Verbandsvorsitzender)

§ 3

Mittelschulverbandsversammlung

- (1) ¹In die Mittelschulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Mittelschulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Mittelschulverbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Mittelschulverbandsversammlung abzuberaufen.
- (2) Den Vorsitz in der Mittelschulverbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.
- (3) Die Mittelschulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Mittelschulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Mittelschulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Mittelschulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,- €.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine Entschädigung in Höhe von 120,- €.



- (4) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,- € für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag
- als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
 - als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 25,- € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
 - wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 7

Geschäftsgang des Mittelschulverbands

¹Die Mittelschulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8

Geschäftsführung des Mittelschulverbands

¹Als Geschäftsstelle des Mittelschulverbands wird die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg bestimmt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9

Kassengeschäfte des Mittelschulverbands

Die Kassengeschäfte des Mittelschulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Mittelschulverbands geführt.

§ 10

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11

Finanzierung des Mittelschulverbands

- (1) Der Mittelschulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Mittelschulverbandsumlage.
- (2) ¹Die Mittelschulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt



festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12

Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Mittelschulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13

Bekanntmachungen des Mittelschulverbands

- (1) Die Bekanntmachungen des Mittelschulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Erding.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Mittelschulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Mittelschulverbands Wartenberg vom 27.05.2014 außer Kraft.

Wartenberg, 17.06.2020
Mittelschulverband Wartenberg

gez.
Christian Pröbst
Verbandsvorsitzender



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 29
Mittwoch 22.07.2020

Termine

Kommunale Wohnberatung

Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.

Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Anschrift	Erw. Spender	Termin Anfang	Termin Ende
29.07.2020	84405 Dorfen	Grundschule am Mühlanger	Mühlangerstr. 8 - Zugang Volksfestplatz	140	15:30	20:00
30.07.2020	84405 Dorfen	Grundschule am Mühlanger	Mühlangerstr. 8 - Zugang Volksfestplatz	140	15:30	20:00
10.08.2020	84435 Erding	Korbinian-Aigner-Gymnasium	Sigwolfstr. 50	-	15:00	20:00
11.08.2020	84435 Erding	Korbinian-Aigner-Gymnasium	Sigwolfstr. 50	-	15:00	20:00



<http://www.kms-erding.de/>



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 29
Mittwoch 22.07.2020



<http://www.vhs-erding.de/>



LANDKREIS
ERDING

Landkreisbibliothek
im Anne-Frank-Gymnasium

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>

Öffnungszeiten während der Schulzeit:

	Vormittag	Nachmittag
Montag	8:00-12:00 Uhr	13:00-16:30 Uhr
Dienstag	8:00-12:00 Uhr	geschlossen
Mittwoch	8:00-12:00 Uhr	13:00-16:30 Uhr
Donnerstag	8:00-12:00 Uhr	13:00-17:00 Uhr
Freitag	8:00-12:00 Uhr	geschlossen

Es gelten jedoch bestimmte Auflagen:

https://www.landkreis-erding.de/media/7687/aushang-wegen-corona-auflagen_fuer-hp.pdf



Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Roßmayrgasse 13
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08122/976242

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 29
Mittwoch 22.07.2020

**Information und Beratung über alle
betreuungsrechtlichen Fragen**
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung
Fachbereich 22- Soziales: Frau Friedrich Tel. 08122-581191
oder Frau Kless Tel. 08122-581309
nach tel. Terminvereinbarung

Ganzjährig jeden Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 29
Mittwoch 22.07.2020



Freitags, außer Feiertage, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10:00 bis 17:00 Uhr**
(Einlass bis 16:30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 29
Mittwoch 22.07.2020

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

12:00 – 16:30 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat